

Hausordnung

Wir alle tragen dazu bei, eine gute Unterrichts- und Schumatmosphäre zu schaffen. Dazu sind einige Regeln einzuhalten. In unserer Hausordnung sind die wesentlichen Punkte nachzulesen.

Rechtsgrundlagen für die folgende Hausordnung sind das Schulgesetz für Baden-Württemberg, die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums sowie die Grundsätze des Hausrechts.

Die Hausordnung und weiteren Informationen finden Sie unter:

<https://www.carl-benz-schule.de/service/formulare/>



1. Teilnahmepflicht

(Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982 mit Änderungen) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig, ordnungsgemäß und pünktlich zu besuchen. Hierfür sind neben den Schülern auch die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülern außerdem die Auszubildenden, verantwortlich.

2. Verhinderung der Teilnahme

2.1 Nicht planbare Abwesenheit

Ist ein Schüler aus nicht planbaren und zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Stau, Zugverspätung) am Schulbesuch verhindert, ist dies gemäß dem aktuellen Umgang mit Fehlzeiten mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die aktuellen Informationen zum Umgang mit nicht planbaren Fehlzeiten finden Sie unter:

www.carl-benz-schule.de/wp-content/uploads/2023/09/Fehlzeitenmanagement.pdf



2.2 Planbare Abwesenheit (Beurlaubung)

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dies gilt auch für Beurlaubungen aus betrieblichen Gründen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, zu stellen. Bei Beurlaubung aus betrieblichen Gründen kann der Antrag auch von einem der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gestellt werden. Die aktuellen Informationen zum Umgang mit planbaren Fehlzeiten (Beurlaubung) finden Sie unter:

www.carl-benz-schule.de/wp-content/uploads/2023/09/Fehlzeitenmanagement.pdf



3. Unentschuldigte Schulversäumnisse

Alle Schulversäumnisse, die nicht ordnungsgemäß entschuldigt werden (s. Abschnitt 2) bzw. für die keine Genehmigung vorliegt (s. Abschnitt 2), sind Ordnungswidrigkeiten (s. Abschnitt 7).

4. Schulbesuchsverbot

Für Schüler, die an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden, besteht ein Schulbesuchsverbot. Nähere Informationen zum Infektionsschutzgesetz finden Sie unter:

www.carl-benz-schule.de/wp-content/uploads/2022/09/Infektionsschutzgesetz.pdf



5. Verwendung von digitalen Endgeräten

Die Verwendung von Tablets und Laptops im Unterricht ist ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt. Bei Zuwiderhandlung oder aus pädagogischen und erzieherischen Gründen kann die Lehrkraft die Verwendung von Tablets und Laptops im Einzelfall sowie für die gesamte Gruppe bzw. Klasse untersagen.

Die Mobilfunkgeräte der Schüler sind während des Unterrichts ausgeschaltet oder lautlos in den Taschen aufzubewahren, außer wenn die Verwendung durch die Lehrkraft ausdrücklich gestattet wird. Bei Zuwiderhandlung kann die Lehrkraft die Mobilfunkgeräte für den Zeitraum des Unterrichts einziehen.

Der Lehrkraft ist es gestattet, die Mobilfunkgeräte einzelner Schüler oder der gesamten Gruppe bzw. Klasse für den Zeitraum des Unterrichts an einem zentralen Ort im Raum aufzubewahren.

Der Lehrkraft ist es gestattet, Smartwatches einzelner Schüler für den Zeitraum des Unterrichts einzuziehen, sofern die Lehrkraft der Überzeugung ist, dass der Schüler durch die Verwendung seine Smartwatch den Unterricht stört oder diesem nicht ausreichend folgen kann.

Die Verwendung von digitalen Endgeräten (inkl. Smartwatches) während Klassenarbeiten und Prüfungen ist grundsätzlich nicht erlaubt, außer wenn die Verwendung durch die Lehrkraft ausdrücklich gestattet wird. Die Zuwiderhandlung stellt einen Täuschungsversuch dar.

6. Verhalten im Schulbereich

- a. Innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulgelände ist das Rauchen von Zigaretten, E-Zigaretten und vergleichbaren Produkten untersagt. Hiervon ausgenommen sind lediglich die entsprechend gekennzeichneten Bereiche.
- b. Das Rauchen und Konsumieren von Cannabis innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulgelände sowie der näheren Umgebung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht gestattet. Dies gilt auch bei allen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Exkursionen). Darüber hinaus ist das Mitführen von Cannabis innerhalb des Gebäudes, auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht gestattet.
- c. Fahrräder, Krafträder und Pkw dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- d. Unnötiger Lärm auf dem Schulgelände und auf den angrenzenden öffentlichen Parkplätzen ist unbedingt zu vermeiden (Motorenlärm, Soundboxen usw.)
- e. Bis 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn, während der großen Pausen am Vor- und Nachmittag und in der Mittagspause halten sich die Schüler im Pausenhof bzw. in den entsprechend bezeichneten Aufenthaltsbereichen auf:
Gebäude Steinhäuserstraße 23
Aufenthaltsbereich Erdgeschoss: Eingangsbereich und beim Verkaufskiosk,
Aufenthaltsbereich 1. Obergeschoss: Eingangsbereich neben der Haupttreppe
- f. Schüler, bei denen aus besonderen Gründen Zwischenstunden ohne direkte Beaufsichtigung auftreten, haben sich im Schulbereich in den unter e) genannten Schüleraufenthaltsbereichen aufzuhalten. Bei Verlassen des Schulbereiches verlieren sie ggf. den gesetzlichen Versicherungsschutz.
- g. Im Schulbereich ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle gehören in die hierfür aufgestellten Behälter. Alle der Schule gehörenden Einrichtungen und Gegenstände einschließlich der den Schülern leihweise überlassenen Lernmittel (Bücher u. a.) sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- h. Das Fotografieren und Filmen ist innerhalb des Gebäudes und auf dem Schulgelände nicht gestattet, außer es wird von der Lehrkraft ausdrücklich erlaubt.

7. Ordnungswidrigkeiten

Alle Verstöße gegen die in den Abschnitten 1 bis 6 enthaltenen Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten und können nicht nur Geldbußen gegen den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten, sondern auch Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Schule nach sich ziehen.

8. Schulunfälle

Für Schüler besteht bei Schulunfällen (Unfälle während des Schulbesuchs, bei schulischen Veranstaltungen, auf dem Schulweg) gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Unfallversicherungsträger gewähren bei einem Schulunfall Leistungen wie Heilbehandlung, Berufshilfe (Schulhilfe, Rehabilitation), Verletztenrente (nach Reichsversicherungsordnung). Der behandelnde Arzt oder Zahnarzt ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um einen Schulunfall handelt. Die Kosten für die ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen werden dann vom Arzt unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abgerechnet. Privatrechnungen sind abzulehnen. Der Arzt oder Zahnarzt ist an den Unfallversicherungsträger zu verweisen. Schulunfälle müssen unverzüglich bei der Schulleitung gemeldet werden.

Die Besprechung und die Bekanntgabe des Ablageortes dieser Hausordnung erfolgt jährlich zu Beginn des Schuljahres.

Die Schulleitung

(Stand 01.09.2024)